

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Haushaltssatzung der Verbandsgemeinde Vallendar für das Haushaltsjahr 2011 vom 04.04.2011

Der Verbandsgemeinderat hat aufgrund der §§ 95 ff. der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der jeweils geltenden Fassung folgende Haushaltssatzung beschlossen, die nach Genehmigung durch die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz als Aufsichtsbehörde vom 29.03.2011 hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	7.142.540,00 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	7.039.910,00 €
Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag (-) auf	102.630,00 €

(nachrichtlich: Erträge u. Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen = 217.850 €)

2. im Finanzhaushalt

die ordentlichen Einzahlungen auf	6.784.050,00 €
die ordentlichen Auszahlungen auf	6.421.730,00 €
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	362.320,00 €
die außerordentlichen Einzahlungen auf	0,00 €
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0,00 €
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0,00 €
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	74.460,00 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	302.100,00 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-227.640,00 €
die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit ¹⁾ auf	227.640,00 €
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit ¹⁾ auf	362.320,00 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf¹⁾	-134.680,00 €
der Gesamtbetrag der Einzahlungen ¹⁾ auf	7.086.150,00 €
der Gesamtbetrag der Auszahlungen ¹⁾ auf	7.086.150,00 €
die Veränderung des Finanzmittelbestandes im Haushaltsjahr auf	0,00 €

1) ohne Einzahlungen und Auszahlungen der Kredite zur Umschuldung

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

zinslose Kredite auf	50.800,00 €
verzinsten Kredite auf	176.840,00 €
zusammen auf	227.640,00 €

§ 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt auf **0 €**

§ 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf **4.000.000 €**

§ 5 Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für den Eigenbetrieb Abwasser

Die Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für den Eigenbetrieb Abwasser werden im Wirtschaftsplan festgesetzt auf

1. Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	150.330,00 €
2. Kredite zur Liquiditätssicherung auf	300.000,00 €
3. Verpflichtungsermächtigungen auf	0,00 €

§ 6 Gebühren und Beiträge für den Eigenbetrieb Abwasser

1. Die **Kanalbenutzungsgebühren** für das Schmutzwasser einschließlich Abwasserabgabe beträgt je Kubikmeter Schmutzwassermenge **1,65 €**
2. Der **wiederkehrende Beitrag** für das Oberflächenwasser beträgt je Quadratmeter anrechenbarer Grundstücksfläche **0,58 €**
3. Der lfd. Kostenanteil für die **Oberflächenentwässerung der Ortsgemeindestraßen** und der qualifizierten Straßen je Quadratmeter entwässerter Straßen, Wege und Plätze werden aufgrund der Nachkalkulation ermittelt und festgesetzt.
4. Die Gebühr für die **Annahme von Fäkalschlamm** aus Kleinkläranlagen beträgt je Kubikmeter Fäkalschlamm **22,99 €**
5. Der **einmalige Beitragssatz** für die auf **Schmutzwasser** entfallenden Kosten für Investitionsaufwendungen beträgt je Quadratmeter anrechenbarer Grundstücksfläche **5,03 €**
6. Der **einmalige Beitragssatz** für die auf **Oberflächenwasser** entfallenden Investitionsaufwendungen beträgt je Quadratmeter anrechenbarer Grundstücksfläche **6,15 €**

§ 7 Verbandsgemeindeumlage

Gemäß § 26 Abs. 1 Landesfinanzausgleichsgesetz (LFAG) vom 30 November 1999 (GVBl. S. 415) in der derzeit gültigen Fassung, erhebt die Verbandsgemeinde von allen Ortsgemeinden eine Verbandsgemeindeumlage. Der Umlagesatz wird auf **39,985 v.H.** festgesetzt.

§ 8 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 01.01.2009 betrug 1.754.033,92 €.

Der voraussichtliche Stand zum 31.12.2009 beträgt 1.720.783,92 € und zum 31.12.2010 1.689.593,92 €.

§ 9 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall 10 v.H. des Haushaltsansatzes, höchstens 2.500 € überschritten sind.

§ 10 Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von 25.000 € sind im Haushalt einzeln darzustellen.

§ 11 Altersteilzeit

Die Bewilligung von Altersteilzeit für Beamtinnen, Beamte und Beschäftigte werden in max. 2 Fällen zugelassen.

§ 12 Leistungszahlungen

Für die Bewilligung von Zahlungen nach der Landesverordnung zur Durchführung der §§ 27 und 42a des Bundesbesoldungsgesetzes vom 14. April 1999 (GVBl. S. 104, BS 2032-3) an Beamtinnen und Beamte werden festgesetzt:

1. für Leistungsprämien und Leistungszulagen	2.500,00 €
--	------------

Vallendar, den 04.04.2011

Der Bürgermeister
der Verbandsgemeinde Vallendar

(Fred Pretz)

Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 sowie der Wirtschaftsplan Abwasserbeseitigung für das Wirtschaftsjahr 2011 liegen in der Zeit vom

08.04.2011 bis einschließlich 19.04.2011

im Rathaus Vallendar, Rathausplatz 13, Zimmer 215, II. Stock öffentlich aus.

Gemäß § 24 Abs. 6 GemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Vallendar, den 04.04.2011

Der Bürgermeister
der Verbandsgemeinde Vallendar:

(Fred Pretz)